

---

## ANHANG 5 KoGe

### betreffend die Anforderungen an ein Budget im Sinne einer Kostenplanung «Spezialvollzug»

vom 26. März 2021

zum Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSED 01.3)

---

#### **Rechtliche Grundlage:**

##### **Art. 9 KoGe<sup>1</sup>: Spezialvollzugsplätze**

<sup>1</sup>Die Konferenz bestimmt auf Antrag eines Kantons, welche Angebote von Spezialvollzugsplätzen in den jeweiligen konkordatlichen Institutionen zur Verfügung gestellt werden sollen.

<sup>2</sup>Der beantragende Kanton legt der Konferenz vor der Beschlussfassung ein Betriebs- und Vollzugskonzept sowie ein Budget im Sinne einer Kostenplanung vor. Dieses beinhaltet die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der geplanten Spezialvollzugsabteilung.

<sup>3</sup>Die inhaltlichen Anforderungen für ein Budget im Sinne einer Kostenplanung gemäss Abs. 2 werden durch die Konferenz festgelegt.<sup>2</sup>

---

##### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup>Sowohl das Bedürfnis als auch die Nachfrage für neue Spezialvollzugsplätze in konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (sog. Bedürfnisnachweis) müssen vom Betreiberkanton vor deren Schaffung mittels schriftlichen Berichts nachgewiesen werden.

<sup>2</sup>Neben dem Bedürfnisnachweis enthält der Bericht ein Betriebs- und Vollzugskonzept sowie ein detailliertes Budget. Die eingereichten Dokumente müssen die Mindestanforderungen der Wegleitung «Antrag betreffend neuer Kostgeldansatz für Spezialvollzugsplätze» erfüllen (Beilage 1 zu diesem Anhang (SSED 01.35.1)).

<sup>3</sup>Die eingereichten Unterlagen werden durch das Sekretariat des Strafvollzugskonkordates einer Vorprüfung unterzogen. Es kann weiterführende Erläuterungen oder Ergänzungen verlangen. Gestützt auf die vom Sekretariat des Strafvollzugskonkordates vorgelegten Unterlagen beschliesst die Konkordatskonferenz über die konkordatliche Anerkennung neuer Spezialvollzugsplätze.

---

<sup>1</sup> SSED 01.3.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Anhang 5 KoGe: Anforderungen für ein Budget im Sinne einer Kostenplanung «Spezialvollzug» (SSED 01.35).



## **Art. 2 Budget**

Das Budget für den Spezialvollzug weist nachfolgende Punkte aus und beinhaltet die Kosten und Erträge für ein Kalenderjahr<sup>3</sup>:

- a. Anzahl Plätze;
- b. Werden bereits konkordatlich anerkannte Plätze in den Spezialvollzug umgewandelt? Wenn ja, welcher Kategorie und wie viele?
- c. Wie hoch ist das neue Gesamttotal der konkordatlichen Vollzugsplätze der Anstalt? Aufgesplittet nach Vollzugsregimes?
- d. Anzahl Personen in FTE (Vollzeitpensen), welche für den Spezialvollzug arbeiten werden;
- e. Personalkosten inkl. Sozialleistungen;
- f. Übriger Betriebsaufwand;
- g. Overhead- und Infrastrukturkosten: Berechnung gemäss "Kommentar zur Erhebung der Kostensituation in den Konkordatsanstalten (HRM2)"<sup>4</sup>;
- h. Einnahmen aus Werkstätten, Dienstleistungen und Landwirtschaftsbetrieben;
- i. Übrige Einnahmen.

<sup>2</sup>Zur Berechnung des Budgets muss das «Erfassungsformular Spezialvollzug» verwendet werden (Beilage 2 zu diesem Anhang (SSED 01.35.2)).

<sup>3</sup>Aufgrund der eingereichten Zahlen muss es möglich sein, die Vollzugskosten pro Tag berechnen zu können. Zudem ist bei der Budgeterstellung von einem sog. "Normalbetrieb" auszugehen, d.h. in das für die Konkordatskonferenz eingereichte Budget gehören keine "Aufbaukosten", d.h. keine Kosten, welche am Anfang durch ein noch nicht voll ausgelastetes Vollzugsregime entstehen.

## **Art. 3 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Der vorliegende Anhang 5 KoGe wurde am 26. März 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Er tritt am 1. April 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Er wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu insbesondere auch die hinten folgende Ziff. 2 der Wegleitung Mindestanforderungen für einen «Antrag betreffend neuer Kostgeldansatz für Spezialvollzugsplätze».

<sup>4</sup> Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Anhangs 2 KoGe (SSED 01.32).